

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs**

### **Gemeinde Lübs**

#### **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festlegung der Hebesätze (Steuersatzung)**

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Lübs am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Lübs erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf 298 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | auf 373 v.H., |

2. für die Gewerbsteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2016.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Lübs, den 26.10.2015



Jaeschke  
Bürgermeister



---

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

---